



COMMERZBANK

Die Bank an Ihrer Seite



DEGI EUROPA

Abwicklungsbericht zum 30. September 2019

Inhalt

5 Auf einen Blick	21 Ertrags- und Aufwandsrechnung
7 Tätigkeitsbericht	22 Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung
8 Aktuelle Eckdaten des DEGI EUROPA	
9 Entwicklung des DEGI EUROPA	
11 Portfoliostruktur	
11 Objektabgänge und -zugänge	
11 Vermietungssituation	
11 Leerstandskommentierung	
11 Desinvestitionsstrategie	
11 Fondsrendite	
12 Entwicklung des Mittelaufkommens	
12 Liquidität	
12 Ausschüttung	
12 Capital Gains Tax	
12 Risikoprofil	
13 Auslagerung durch die Commerzbank AG	
13 Ausblick	
14 Entwicklung der Renditen	23 Verwendungsrechnung zum 30. September 2019
15 Entwicklung des Fondsvermögens	23 Erläuterungen zur Verwendungsrechnung
16 Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens	24 Vermerk des Abschlussprüfers
17 Zusammengefasste Vermögensaufstellung	25 Steuerliche Hinweise für inländische Anleger
18 Vermögensaufstellung zum 30. September 2019, Teil I	32 Gremien und Eigenkapitalausstattung
19 Vermögensaufstellung zum 30. September 2019, Teil II	33 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis
20 Erläuterungen zur Vermögensaufstellung	

Auf einen Blick

Kennzahlen DEGI EUROPA zum 30. September 2019

Kennzahlen zum Stichtag	
Fondsvermögen (netto)	23,1 Mio. €
Immobilienvermögen gesamt (Verkehrswerte) ¹	-
Liquiditätsquote	72,2 %
Veränderungen im Berichtszeitraum	
Ankäufe von Objekten	0
Verkäufe von Objekten	0
Mittelaufkommen (netto, inkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich) ²	0,0 Mio. €
Anlageerfolg ³	
für 1 Jahr	5,6 %
für 3 Jahre p. a.	0,4 %
für 5 Jahre p. a.	-2,1 %
für 10 Jahre p. a.	-5,1 %
seit Auflage p. a.	3,5 %

¹ Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilie im Geschäftsjahr 2015 / 2016 werden durch den DEGI EUROPA keine Immobilien mehr gehalten.

² Im Geschäftsjahr 2018 / 2019 (vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019).

³ Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausgabeaufschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr und Depotbankgebühr. Im Gegensatz zur BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage)), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnung eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilscheinausgabe berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder Anleger wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z. B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung) werden nicht berücksichtigt. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Zwischenauszahlung am 26. Juli 2019

Zwischenauszahlung je Anteil (InvR)	0,3900 €
Steuerpflichtiger Ertrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil	0,3900 €

Endauszahlung am 10. Januar 2020

Endauszahlung je Anteil (InvR)	0,1600 €
Steuerpflichtiger Ertrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil	0,1600 €

Weitere Angaben

Total Expense Ratio (TER) ²	1,23 %
Transaktionsabhängige Vergütung ³	0,00 %
Anteilwert / Ausgabepreis	0,88 €
International Securities Identification Number (ISIN)	DE0009807800
Wertpapier-Kennnummer (WKN)	980780

¹ Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, ist die Norm des § 17 InvStG einschlägig. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst steuerpflichtig behandelt werden. Wird unterstellt, dass in der Abwicklungsphase der Wertzuwachs des Fonds negativ bleibt, sollten die vom Fonds getätigten Auszahlungen für den Anleger steuerfrei bleiben. Allerdings begrenzt § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 17.6 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen.

² Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

³ Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (Des-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Tätigkeitsbericht

Am 1. Oktober 2013 ging das Sondervermögen DEGI EUROPA kraft Gesetzes auf die Depotbank Commerzbank AG über. Die Commerzbank AG hat das Sondervermögen abzuwickeln und den hierbei erzielten Erlös an die Anleger zu verteilen. Über den Stand der Abwicklung werden die Anleger fortan durch die Commerzbank AG im Rahmen von jährlichen Abwicklungsberichten informiert, die die Commerzbank AG im Internet unter www.commerzbank.de/degi-europa veröffentlicht.

Der vorliegende Abwicklungsbericht informiert über die Abwicklung im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 (Berichtszeitraum). Neben der Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2017/2018, die am 10. Januar 2019 durchgeführt wurde, zahlte die Commerzbank AG im Berichtszeitraum am 26. Juli 2019 0,3900 Euro je Anteil, insgesamt 10,2 Mio. Euro, an die Anleger aus. Die letzte Immobilie des DEGI EUROPA wurde bereits im Geschäftsjahr 2015/2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) veräußert. Es werden somit keine Immobilien mehr durch den DEGI EUROPA gehalten.

Am 10. Januar 2020 werden weitere 0,1600 Euro je Anteil ausgezahlt. Dies entspricht einer Gesamtauszahlung von 4,2 Mio. Euro bzw. 18,1% des Nettofondsvermögens per 30. September 2019. Damit werden für das Geschäftsjahr 2018/2019 (1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) im Rahmen der Auszahlungen insgesamt 0,5500 Euro je Anteil bzw. 14,4 Mio. Euro ausgezahlt worden sein.

Weitere Auszahlungen an die Anleger sind vorgesehen. Die Höhe der Zahlungen wird, insbesondere unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel, noch festzulegen sein. Bei Immobiliensondervermögen ohne Objektbestand fallen u.a. die Bedienung von bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechts-, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten sowie die Verwaltungsvergütung als Kosten für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens an. Auch aus Verträgen, die für Rechnung des DEGI EUROPA für die Bewirtschaftung der Immobilien abgeschlossen wurden, können nach der Veräußerung aller Immobilien Ansprüche gegen den DEGI EUROPA entstehen. Hier tritt Rechtssicherheit beispielsweise erst ein, wenn Vertragspartner Betriebskostenabrechnungen anerkannt haben oder Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Bei einem offenen Immobilienfonds kann bereits ausgezahlte Liquidität nicht von den Anlegern zurückgefordert werden. Im Rahmen eines geordneten Verfahrens erfüllt die Commerzbank AG ihreaufsichtsrechtliche Pflicht, ein Liquiditätsmanagement sicherzustellen. Zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit des DEGI EUROPA müssen somit jederzeit entsprechende liquide Mittel verfügbar sein. So muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um neben der ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung die Deckung von Eventualverbindlichkeiten z.B. für Gewährleistungen und Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten. Bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden.

Bei möglichen Forderungen der Steuerbehörden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Fonds eingegangen sind oder eingehen werden, ist eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Fonds gefordert. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können auch noch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Ihren Abschluss finden sie dann erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide. Aufgrund vorstehend geschilderter Problemstellungen ist eine finale Auflösung des DEGI EUROPA nicht vor dem Jahr 2024 zu erwarten. Nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand wird angestrebt, dass rund 20–30% des nach der Auszahlung im Januar 2020 verbleibenden Fondsvermögens für das Kalenderjahr 2020 ausgezahlt werden. Weitere 60–65% sollten nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand für die Kalenderjahre 2021–2023 ausgezahlt werden können. Diese Angaben beziehen sich auf Kalenderjahre und nicht das Geschäftsjahr des DEGI EUROPA, sodass Teile dieser angestrebten Auszahlungen erst in den jeweils folgenden Kalenderjahren erfolgen können.

Über die Höhe und das Datum weiterer Auszahlungen wird rechtzeitig auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-europa informiert werden.

Die Methode der Auszahlungen dient dazu, sowohl professionellen Investoren wie auch Privatanlegern geordnete Rückzahlungen zu gewähren. Alle Anleger erhalten pro Anteilschein einen bestimmten Betrag ihres Investments zurück, gleichzeitig sinkt der Anteilpreis ihrer Anlage entsprechend. Dabei werden für alle Anleger der gleiche Preis und die gleiche Auszahlungsquote und damit die Gleichbehandlung aller Anlegergruppen und der Anlegerschutz gewährleistet.

Aktuelle Eckdaten des DEGI EUROPA

- Der DEGI EUROPA erzielte im 1-Jahres-Zeitraum (1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) ein Anlageergebnis von 5,6%¹.
- Die letzte Immobilie des DEGI EUROPA wurde bereits im Geschäftsjahr 2015/2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) veräußert. Es werden somit keine Immobilien mehr durch den DEGI EUROPA gehalten. Es befindet sich noch die Immobilien-Gesellschaft Bodio Center S.r.l. in Liquidazione, an welcher der DEGI EUROPA 60% hält, im Bestand. Die Immobilie wurde im Geschäftsjahr 2012/2013 aus der Immobilien-Gesellschaft heraus veräußert (siehe auch Seite 13, Ausblick).
- Das Netto-Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum von 37,1 Mio. Euro zum 30. September 2018 auf 23,1 Mio. Euro zum 30. September 2019.
- Die Liquiditätsquote belief sich zum 30. September 2019 auf 72,2%, bezogen auf das Netto-Fondsvermögen.

¹ Berechnungsmethode: Siehe Seite 5, Fußnote 3.

Tabelle 1

Entwicklung des DEGI EUROPA

		30. September 2019	30. September 2018	30. September 2017	30. September 2016
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	Mio. €	1,5	1,4	1,4	1,4
Liquiditätsanlagen	Mio. €	16,7	35,4	49,4	143,3
Sonstige Vermögensgegenstände	Mio. €	5,9	8,4	8,6	10,9
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	Mio. €	-1,0	-8,1	-8,4	-11,8
Fondsvermögen (netto)	Mio. €	23,1	37,1	51,0	143,8
Anteilumlauf	Mio. Stück	26,2	26,2	26,2	26,2
Anteilwert / Rücknahmepreis	€	0,88	1,42	1,95	5,49
Auszahlung je Anteil	€	0,1600	0,2300	0,3000	3,3500
Tag der Auszahlung		10. Januar 2020	10. Januar 2019	29. Dezember 2017	16. Januar 2017
Auszahlungs- / Ertragsschein-Nr. ¹		58 ²	56 ³	54 ⁴	52

International Securities Identification Number (ISIN): DE0009807800 / Wertpapier-Kennnummer (WKN): 980780

¹ Bei den Auszahlungs- / Ertragsschein-Nummern handelt es sich um die laufende Hochzählung der bisher erfolgten Auszahlungen / Ausschüttungen.² Die Ertragsschein-Nummer 57 wurde der am 26. Juli 2019 stattgefundenen Auszahlung zugewieilt.

Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

³ Die Ertragsschein-Nummer 55 wurde der am 27. Juli 2018 stattgefundenen Auszahlung zugewieilt.

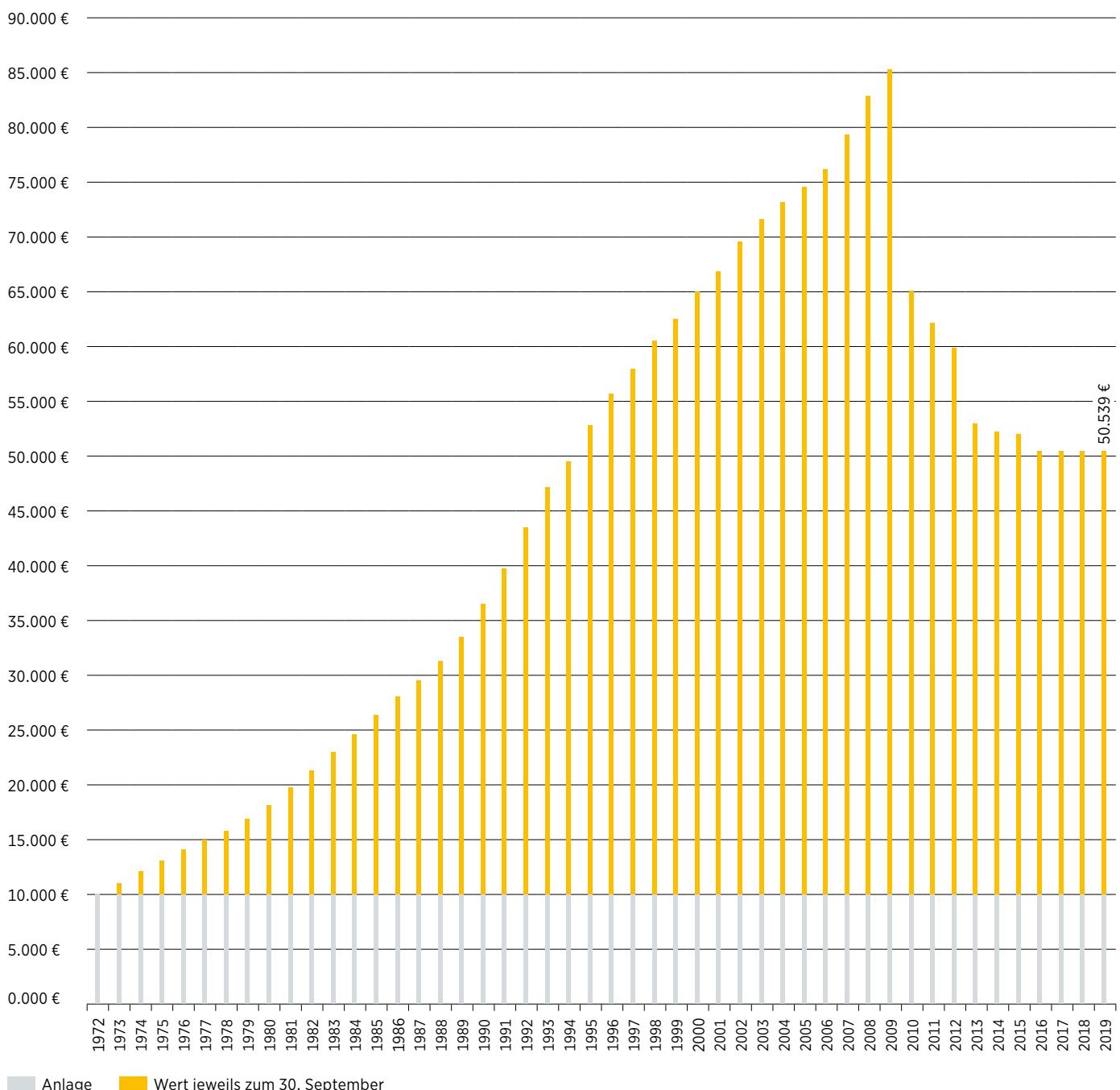
Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

⁴ Die Ertragsschein-Nummer 53 wurde der am 27. Juli 2017 stattgefundenen Auszahlung zugewieilt.

Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

Abbildung 1

Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 10.000 € seit Auflage



Portfoliostruktur

Aufgrund der vollständigen Veräußerung der Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden keine Portfoliostruktur-Grafiken mehr dargestellt.

Objektabgänge im Berichtszeitraum

Keine

Objektzugänge im Berichtszeitraum

Keine

Vermietungssituation

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden durch den DEGI EUROPA keine Immobilien mehr gehalten, sodass die Angaben bezüglich der Vermietungsquote entfallen.

Leerstandskommentierung

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden durch den DEGI EUROPA zum Stichtag 30. September 2019 keine Immobilien mehr gehalten.

Desinvestitionsstrategie

Das Verwaltungsmandat der Aberdeen Standard Investments Deutschland AG für den offenen Immobilienfonds DEGI EUROPA endete am 30. September 2013. Es waren zu diesem Zeitpunkt sieben Immobilien im DEGI EUROPA verblieben. Die Depotbank des Fonds, die Commerzbank AG, übernahm gemäß Investmentgesetz die Verwaltung des DEGI EUROPA. Die operativen Aufgaben für die Verwaltung des DEGI EUROPA wurden durch die Commerzbank AG an die Aberdeen Standard Investments Deutschland AG übertragen. Zielsetzung ist es nun, unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten und benötigter Liquidität für die laufende Bewirtschaftung das Fondskapital an die Anleger auszuzahlen.

Fondsrendite

Nachdem im Geschäftsjahr 2015/2016 die letzten Immobilien des DEGI EUROPA veräußert wurden, wird in diesem Abwicklungsbericht und auch künftig von einer detaillierten Darstellung der Renditezahlen abgesehen.

Die Liquiditätsrendite in Höhe von -0,4% wurde mit einem durchschnittlichen Kapitaleinsatz von 87,3% des Fondsvermögens im Betrachtungszeitraum (1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) erwirtschaftet. Für den gesamten Fonds ergibt sich für den oben genannten Betrachtungszeitraum eine Rendite vor Abzug der Fondskosten in Höhe von 8,1% und nach Abzug der Fondskosten in Höhe von 6,9%.

Seit Auflage im November 1972 bis zum Stichtag 30. September 2019 beträgt die Rendite des DEGI EUROPA 405,4%¹. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Rendite von 3,5%¹.

¹ Berechnungsbasis: Siehe Seite 5, Fußnote 3.

Entwicklung des Mittelaufkommens

Im Berichtszeitraum (1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Das saldierte Mittelaufkommen inklusive Ertragsausgleich (Mittelzufluss abzüglich Mittelabfluss) belief sich somit in diesem Zeitraum auf 0,0 Mio. Euro.

Liquidität

Der DEGI EUROPA verfügte zum 30. September 2019 über Liquiditätsanlagen in Höhe von insgesamt 16,7 Mio. Euro¹. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum Stichtag somit auf 72,2%.

Die liquiden Mittel des Fonds waren zum Ende des Berichtszeitraumes in Bankguthaben (16,7 Mio. Euro) angelegt.

Die Liquiditätsrendite zum 30. September 2019 beträgt -0,4%.

Aufgrund der Auflösung des Fonds sind die freien liquiden Mittel für Auszahlungen an die Anleger vorgesehen. Daher werden die liquiden Mittel nur auf kurzfristiger Basis angelegt.

Ausschüttung

Am 26. Juli 2019 erfolgte eine 1. Zwischenauszahlung in Höhe von 0,3900 Euro pro Anteil.

Die Endauszahlung am 10. Januar 2020 beträgt 0,1600 Euro pro Anteil. Der Anteilpreis wird am Auszahlungstag um den Betrag der Ausschüttung, der den Anlegern zufließt, reduziert. Damit werden für das Geschäftsjahr 2018/2019 insgesamt 0,5500 Euro je Anteil an die Anleger ausgezahlt worden sein.

Detaillierte Informationen zu der Zwischenauszahlung und zur Endauszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger finden Sie auf den Seiten 25ff. dieses Abwicklungsberichtes.

Capital Gains Tax

Für das Sondervermögen (Investmentfonds) DEGI EUROPA werden sofern notwendig, Rückstellungen für latente Steuern auf (etwaige) Veräußerungsgewinne gebildet.

Risikoprofil

Generell beschreibt das Investmentrisiko die potenziellen Wertschwankungen einer Investition, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können und sich im Wesentlichen in Marktpreis-, Adressenausfall-, Währungs-, Liquiditäts-, Zinsänderungs- und operationelle Risiken unterteilen.

Marktpreisrisiken

Allgemeine Risiken von Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussender Parameter werden unter sonstige Marktpreisrisiken subsumiert. Hierunter wird auch das Immobilienpreisrisiko, also das Risiko eines Verlustes durch nachteilige Veränderung der wertbestimmenden Faktoren einer Immobilie oder Beteiligungsgesellschaft, verstanden.

Das Immobilienpreisrisiko für den DEGI EUROPA ist aufgrund des Verkaufs aller Immobilien nicht mehr relevant.

Adressenausfallrisiken

Im Rahmen des Managements des Sondervermögens DEGI EUROPA werden unter Adressenausfallrisiken die Risiken des Verlustes aufgrund des Ausfalls von Geschäfts- bzw. Vertragspartnern verstanden. Der Ausfall von Mietzahlungen der Bestandsmieter stellte in der Regel das bedeutendste Ausfallrisiko für das Sondervermögen DEGI EUROPA dar.

Währungsrisiken

Werden im Sondervermögen Investitionen in einer Währung getätigt, die nicht der Fondswährung entsprechen, so unterliegt das Immobilien-Sondervermögen Währungsrisiken aufgrund sich verändernder Wechselkurse. Da der DEGI EUROPA nur in Ländern der Eurozone investiert ist, ist dieses Risiko für den DEGI EUROPA nicht unmittelbar relevant.

¹ Die Liquidität entspricht der gerundeten Liquidität der Vermögensaufstellung.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätssituation des DEGI EUROPA im Geschäftsjahr 2018/2019 war geprägt von der Fortführung des Abwicklungsprozesses des Fonds und der weiteren Rückzahlung von Fondskapital an die Anleger. Der DEGI EUROPA hat Liquiditätsreserven für Rückstellungen sowie künftige Eventualverbindlichkeiten, welche aufgrund diverser Faktoren aus dem Abwicklungsprozess resultieren können, gebildet, so dass zum Berichtsstichtag nur ein als gering einzustufendes Liquiditätsrisiko vorliegt.

Zinsänderungsrisiken

Ein Immobilienfonds ist durch Zinsrisiken dann betroffen, wenn sich das Finanzierungsniveau für die Immobilien deutlich erhöht. Zudem spielen Zinsrisiken bei der Anlage der Liquiditätsreserve eine Rolle. Im Rahmen der Abwicklung des Sondervermögens DEGI EUROPA wurde durch die regelmäßigen Auszahlungen an die Anleger im Berichtszeitraum der Anteil des Bankguthabens und damit das direkte Zinsänderungsrisiko weiter reduziert.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Personen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Das Sondervermögen DEGI EUROPA war im Berichtszeitraum grundsätzlich operationellen Risiken in den Prozessen der ehemaligen Kapitalanlagegesellschaft und der Commerzbank AG ausgesetzt, hat jedoch kein erhöhtes operationelles Risiko aufgewiesen.

Auslagerung durch die Commerzbank AG

Im Hinblick auf den Veräußerungsprozess sowie die weiterhin zu gewährleistende ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung bedient sich die Commerzbank AG seit dem 1. Oktober 2013 der Dienste der Aberdeen Standard Investments Deutschland AG als vormaliger Verwaltungsgesellschaft. Sie unterliegt den Weisungen der Commerzbank AG. Diese Entscheidung ist aufgrund überprüfbarer Erwägungen nach einer Ausschreibung besonders begründet und dokumentiert.

Die Vergütung der Aberdeen Standard Investments Deutschland AG wird von der Commerzbank AG bestritten, sodass sich hierdurch keine Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Ausblick

Nachdem die letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 veräußert wurden, liegt das Hauptaugenmerk der Commerzbank AG darauf die Liquidierung der noch bestehenden Immobilien-Gesellschaft abzuschließen sowie, unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel, Auszahlungen an die Anleger durchzuführen. Bei der erwähnten Immobilien-Gesellschaft handelt es sich um die „Bodio Center S.r.l. in Liquidazione“, an der der DEGI EUROPA 60% der Anteile hält, und die sich weiterhin in Liquidation befindet. Nachdem eine Betriebsprüfung durch die italienischen Finanzbehörden für den Zeitraum 2012/2013 abgeschlossen wurde, mussten weitere Formalien eingehalten werden, die jedoch die Liquidation der Immobilien-Gesellschaft behindert haben. Nachdem diese nun ebenfalls abgeschlossen wurden, sollte die Liquidation der Immobilien-Gesellschaft in den nächsten Monaten abgeschlossen werden können.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, im Dezember 2019

Entwicklung der Renditen

Tabelle 2

Renditekennzahlen – vergleichende Übersicht der letzten vier Geschäftsjahre

in %	30. September 2019 ¹	30. September 2018 ¹	30. September 2017 ¹	30. September 2016 ²
I. Immobilien				
Bruttoertrag	-	-	-	13,2
Bewirtschaftungsaufwand	-	-	-	-3,0
Nettoertrag	-	-	-	10,2
Wertänderungen	-	-	-	-33,7
Ausländische Ertragsteuern	-	-	-	-0,6
Ausländische latente Steuern	-	-	-	2,2
Ergebnis vor Darlehensaufwand	-	-	-	-21,9
Ergebnis nach Darlehensaufwand	-	-	-	-21,9
Gesamtergebnis Immobilien / Sonstiges in Fondswährung	66,3	- 12,2	44,0	- 21,9
erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt ³ investierten Anteil von	12,7	4,0	3,5	62,5
II. Liquidität				
erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt ³ investierten Anteil von	-0,4	-0,3	-0,2	0,0
87,3	96,0	96,5	37,5	
III. Ergebnis gesamter Fonds				
vor Abzug der Fondskosten	8,1	-0,8	1,4	-13,7
IV. Ergebnis gesamter Fonds				
nach Abzug der Fondskosten	6,9	-1,9	0,3	-14,6

¹ Die detaillierten Angaben zu „Gesamtergebnis Immobilien / Sonstiges in Fondswährung“ entfallen, da in den angegebenen Berichtszeiträumen keine Immobilien mehr gehalten wurden. Das Gesamtergebnis Immobilien / Sonstiges in Fondswährung bezieht sich auf das in sonstigen Vermögensgegenständen durchschnittlich gehaltene Vermögen. Die unter II. angegebene Kennzahl bezieht sich auf den im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil am Fondsvermögen (netto). Die unter III. und IV. angegebenen Kennzahlen beziehen sich auf das durchschnittliche Fondsvermögen (netto).

² Die unter I. angegebene Kennzahl bezieht sich auf das während des Geschäftsjahres durchschnittlich gehaltene Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen). Die unter II. angegebene Kennzahl bezieht sich auf den im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil am Fondsvermögen (netto). Die unter III. und IV. angegebenen Kennzahlen beziehen sich auf das durchschnittliche Fondsvermögen (netto).

³ Die Durchschnittszahlen wurden anhand von 13 Monatsendwerten berechnet.

Entwicklung des Fondsvermögens

Tabelle 3

1. Oktober 2018 bis 30. September 2019		in €
I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		37.075.095,85
Endauszahlung für das Vorjahr		- 6.024.626,56
Zwischenauszahlung		- 10.215.671,13 ¹
Mittelzufluss (netto, exkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich)		0,00
Ertrags- / Aufwandsausgleich		0,00
Ordentlicher Nettoertrag		2.172.861,43
Realisierte Gewinne		0,00
Realisierte Verluste		0,00
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		104.385,18
Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		0,00
II. Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		23.112.044,77

¹ Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen, in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.

Bei der Endauszahlung für das Vorjahr handelt es sich um den im Geschäftsjahr tatsächlich ausgezahlten Betrag.

Bei der Zwischenauszahlung handelt es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

Die Mittelzuflüsse aus Anteilsverkäufen und die Mittelabflüsse aus Anteilsrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis multipliziert mit der Anzahl der verkauften bzw. der zurückgenommenen Anteile. In dem Rücknahmepreis sind die aufgelaufenen Erträge pro Anteil enthalten. Die Mittelzu- und -abflüsse werden daher um den Ertragsausgleich bzw. Aufwandsausgleich gekürzt und damit auf die Vermögensveränderung im Geschäftsjahr angerechnet. Im Berichtszeitraum fand kein Mittelumsatz statt, da die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aufgrund der Auflösung des Fonds ausgesetzt waren.

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die realisierten Gewinne und Verluste stellen die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten bei direkt und über die Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften gehaltenen Immobilien dar.

Die Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne sowie die Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste ergeben sich bei der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft aus den Wertfortschreibungen im Geschäftsjahr 2018 / 2019.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung

Tabelle 4

zum 30. September 2019	in €	in €	in % des Fonds- vermögen
I. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften			
1. Mehrheitsbeteiligungen	1.486.085,45		6,4
Summe der Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	1.486.085,45		6,4
II. Liquiditätsanlagen			
1. Bankguthaben	16.680.163,61		72,2
Summe der Liquiditätsanlagen	16.680.163,61		72,2
III. Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Andere	5.971.599,26		25,8
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände	5.971.599,26		25,8
Summe I. – III.	24.137.848,32		104,4
IV. Verbindlichkeiten aus			
1. anderen Gründen	185.284,30		0,8
Summe der Verbindlichkeiten	185.284,30		0,8
V. Rückstellungen	840.519,25		3,6
Summe IV. – V.	1.025.803,55		4,4
VI. Fondsvermögen	23.112.044,77		100,0

Vermögensaufstellung zum 30. September 2019, Teil I

Tabelle 5

I. Immobilien-Gesellschaften		Italien
Angaben anteilig bezogen auf Beteiligungsquote		
Beteiligungsquote	in %	60,00000 ¹
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	- ²
Gesellschaft		Bodio Center S.r.l. in Liquidazione ³
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		Mailand
Gesellschaftskapital	in €	10.400,00
Gesellschafterdarlehen	in €	-
Wertansatz in Vermögensaufstellung	in €	1.486.085,45

¹ 40 % werden von der Commerzbank AG für Rechnung des Sondervermögens DEGI INTERNATIONAL gehalten.

² Die Immobilie wurde im Geschäftsjahr 2012 / 2013 aus der Immobilien-Gesellschaft heraus veräußert. Die Immobilien-Gesellschaft soll liquidiert werden.

³ S.r.l. = Società a responsabilità limitata nach italienischem Recht (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

Vermögensaufstellung zum 30. September 2019, Teil II

Tabelle 6

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

	Anteil am Fondsvermögen in %
	in €
IV. Sonstige Vermögensgegenstände	
1. Andere	5.971.599,26
Summe sonstige Vermögensgegenstände	5.971.599,26
V. Verbindlichkeiten aus	
1. anderen Gründen	185.284,30
Summe der Verbindlichkeiten	185.284,30
VI. Rückstellungen	840.519,25
Summe V. – VI.	1.025.803,55
Fondsvermögen	23.112.044,77
Anteilwert	0,88 €
Umlaufende Anteile	26.194.028,532 Stück

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Fondsvermögen

Das Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum (1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) von 37,1 Mio. Euro um -14,0 Mio. Euro auf 23,1 Mio. Euro. Bei einem unverändertem Anteilumlauf von 26.194.028,532 Stück errechnet sich zum 30. September 2019 ein Anteilwert in Höhe von 0,88 Euro.

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Zum Stichtag war der Fonds an der Immobilien-Gesellschaft Bodio Center S.r.l. in Liquidazione in Italien mehrheitlich beteiligt. Die Immobilie wurde im Geschäftsjahr 2012 / 2013 aus der Immobilien-Gesellschaft heraus veräußert. Die Immobilien-Gesellschaft befindet sich in Liquidation (siehe auch Seite 13, Ausblick). Der anteilige Wert der Beteiligung beträgt zum Stichtag 1,5 Mio. Euro.

Detaillierte Angaben zu der Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft entnehmen Sie bitte Tabelle 5 auf Seite 18.

Liquiditätsanlagen

Die Liquiditätsanlagen bestehen aus Bankguthaben und betragen zum Stichtag 16,7 Mio. Euro. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Fondsvermögen beträgt zum Stichtag 72,2%.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Stichtag mit einem Saldo in Höhe von 6,0 Mio. Euro ausgewiesen.

Der Posten Andere in Höhe von 6,0 Mio. Euro beinhaltet Forderungen im Zusammenhang mit erfolgten Verkäufen in Höhe von 5,2 Mio. Euro. Des Weiteren bestehen Forderungen aus einer Barunterlegung eines Avals in Höhe von 0,4 Mio. Euro, welcher mit einer Umsatzsteuererstattung für die Immobilien-Gesellschaft Bodio Center S.r.l. in Liquidazione in Zusammenhang steht, sowie sonstige Forderungen von 0,4 Mio. Euro.

Verbindlichkeiten

Es bestehen zum Stichtag Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 0,2 Mio. Euro.

Die Verbindlichkeiten aus anderen Gründen in Höhe von 0,2 Mio. Euro betreffen Verbindlichkeiten gegenüber einer Immobilien-Gesellschaft von 0,2 Mio. Euro.

Rückstellungen

Es bestehen zum Stichtag Rückstellungen in Höhe von insgesamt 0,8 Mio. Euro.

Darin enthalten sind Rückstellungen im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen im Ausland von 0,2 Mio. Euro und Rückstellungen für Anwalts- und Prozesskosten wegen einer Schadensersatzklage von 0,5 Mio. Euro. Außerdem bestanden Rückstellungen für Prüfungskosten sowie für Druck- und Veröffentlichungskosten des Auflösungsberichtes in Höhe von 0,1 Mio. Euro.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Tabelle 7

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019		in €	in €
I. Erträge			
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland			- 105.182,23
2. Sonstige Erträge			2.670.226,17
Summe der Erträge			2.565.043,94
II. Aufwendungen			
1. Bewirtschaftungskosten			2.551,40
a) davon Sonstige Kosten		2.551,40	
2. Verwaltungsvergütung			206.010,26
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten			83.831,25
4. Sonstige Aufwendungen			99.789,60
Summe der Aufwendungen			392.182,51
III. Ordentlicher Nettoertrag			2.172.861,43
IV. Veräußerungsgeschäfte			0,00
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften			0,00
Ertragsausgleich / Aufwandsausgleich (bezogen auf den ordentlichen Nettoertrag und Veräußerungsgeschäfte)			0,00
V. Ergebnis des Geschäftsjahres			2.172.861,43
Total Expense Ratio (TER) ¹ (Gesamtkostenquote)			1,23 %
Erfolgsabhängige Vergütung			0,00 %
Transaktionsabhängige Vergütung in % ²			0,00 %

¹ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die so genannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

² Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahrs vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 betrug 2,2 Mio. Euro. Dieses Ergebnis entspricht dem ordentlichen Nettoertrag.

Erträge

Die Summe der Erträge betrug 2,6 Mio. Euro im Berichtsjahr.

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland

Die Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland in Höhe von -0,1 Mio. Euro resultierten aus Bankguthaben.

Sonstige Erträge

Die Sonstigen Erträge in Höhe von 2,7 Mio. Euro setzten sich im Wesentlichen aus periodenfremden Erträgen (0,7 Mio. Euro) und aus den Erträgen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe 1,9 Mio. Euro zusammen.

Aufwendungen

Die Summe der Aufwendungen betrug 0,4 Mio. Euro im Berichtsjahr.

Verwaltungsvergütung

Die Vergütung an die Fondsverwaltung betrug im Berichtsjahr 0,2 Mio. Euro. Dies entspricht derzeit 0,65% des durchschnittlichen Fondsvermögens des Geschäftsjahres. Aus der Verwaltungsvergütung werden mehrere Dienstleister von der Depotbank bezahlt. Mit Vertrag vom 1. Oktober 2013 hat die Depotbank die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH beauftragt, Beratungsleistungen bei der Abwicklung des Sondervermögens zu erbringen. Die an die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH zu zahlende Vergütung entrichtet die Depotbank aus der ihr zustehenden Vergütung. Die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH ist ein mit der Depotbank im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen. Über Ergebnisabführungsverträge fließt die vorgenannte Vergütung der Commerz Real Investmentgesellschaft mbH letztlich der Commerzbank AG zu.

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten

Für die Kosten der Jahresabschlussprüfung sowie für Druck- und Veröffentlichungskosten des Abwicklungsberichtes wurden 83,8 Tsd. Euro den Rückstellungen zugeführt.

Sonstige Aufwendungen

Unter den Sonstigen Aufwendungen in Höhe von 99,8 Tsd. Euro werden u.a. Rechts- und Steuerberatungskosten, die Sachverständigenkosten, Zahlstellenprovisionen, die im Zusammenhang mit den Zwischenaußschüttungen stehen, sowie sonstige Kosten ausgewiesen.

Ordentlicher Nettoertrag

Der Ordentliche Nettoertrag in Höhe von 2,2 Mio. Euro ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften

Im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 haben keine Veräußerungen stattgefunden.

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahrs in Höhe von 2,2 Mio. Euro ergibt sich aus dem Ordentlichen Nettoertrag und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften.

Verwendungsrechnung zum 30. September 2019

Tabelle 8

in €	insgesamt	je Anteil
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	2.172.861,43	0,0829
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	49.383,94	0,0019
II. Zur Ausschüttung verfügbar		2.222.245,37
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG ¹	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Gesamtausschüttung		2.222.245,37
1. Zwischenausschüttung am 26. Juli 2019	2.222.245,37	0,0848
a) Barausschüttung	2.222.245,37	0,0848
2. Endausschüttung am 10. Januar 2020	0,00	0,0000
a) Barausschüttung	0,00	0,0000

¹ Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG mehr vorgenommen.

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Die Gesamtausschüttung des Fonds wird auf Grundlage des Vortrags aus dem Vorjahr, des Ergebnisses des Geschäftsjahres in Höhe von 2,2 Mio. Euro und der Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 49,4 Tsd. Euro ermittelt.

Die Zuführung aus dem Sondervermögen entspricht einem Betrag, um das negative Ergebnis des Geschäftsjahres im Zeitraum zwischen der Zwischenausschüttung und der Endausschüttung zu neutralisieren. Damit stehen 2,2 Mio. Euro zur Ausschüttung zur Verfügung. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt

gemäß § 78 InvG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

Eine Gesamtausschüttung in Höhe von 0,0848 Euro je Anteil bei einem Anteilscheinumlauf von 26.194.028,532 Stücken ergibt eine Gesamtausschüttung in Höhe von 2,2 Mio. Euro. Hiervon wurden im Rahmen der Zwischenausschüttung im Juli 2019 0,0848 Euro je Anteil bzw. insgesamt 2,2 Mio. Euro ausgeschüttet, sodass sich für die Endausschüttung ein Betrag in Höhe von 0,0000 Euro je Anteil bzw. insgesamt 0,0 Mio. Euro ergibt. Die Endausschüttung wird am 10. Januar 2020 stattfinden. Es ergibt sich kein Vortrag auf neue Rechnung.

Tabelle 9

Darstellung der Auszahlungen

	Substanz- auszahlung in € *	je Anteil in €	Ertrags- auszahlung in €	je Anteil in €	insgesamt in €	je Anteil in €
Darstellung der Auszahlung am 26. Juli 2019	7.993.425,76	0,3052	2.222.245,37	0,0848	10.215.671,13	0,3900
Darstellung der Auszahlung am 10. Januar 2020	4.191.044,57	0,1600	0,00	0,0000	4.191.044,57	0,1600

* Investmentrechtliche Substanzausschüttung

Erläuterungen zu den Auszahlungen

Neben der oben erwähnten Zwischenausschüttung in Höhe von 0,0848 Euro je Anteil wurde am 26. Juli 2019 eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,3052 Euro je Anteil bzw. 8,0 Mio. Euro durchgeführt. Hierdurch wurden im Rahmen der Auszahlung am 26. Juli 2019 insgesamt 0,3900 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 10,2 Mio. Euro ausgezahlt.

Die Auszahlung am 10. Januar 2020 wird neben der oben erwähnten Endausschüttung in Höhe von 0,0000 Euro je Anteil bzw. gesamt 0,0 Mio. Euro auch eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,1600 Euro je Anteil bzw. 4,2 Mio. Euro umfassen. Dadurch werden bei der Auszahlung am 10. Januar 2020 insgesamt 0,1600 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 4,2 Mio. Euro ausgezahlt.

Vermerk des Abschlussprüfers

An die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Abwicklungsberichtes nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 10. Dezember 2019

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel	Bertram
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für inländische Anleger

Die Zwischenauszahlung des DEGI EUROPA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 31. Mai 2019 beträgt insgesamt Euro 0,3900 je Anteil. Die Zwischenauszahlung wurde am 18. Juni 2019 beschlossen und erfolgte am 26. Juli 2019.

Die Endausschüttung des DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 2018 / 2019 beträgt 0,1600 Euro je Anteil. Die Endausschüttung wurde am 19. November 2019 beschlossen und soll am 10. Januar 2020 erfolgen.

Hinweise zur Investmentsteuerreform

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG“) wurde am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, S.1730) verkündet. Das Gesetz enthält eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2018. Für die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern sieht das InvStRefG ein neues intransparentes Besteuerungsregime vor. Dies bedeutet eine getrennte Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern.

Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich mit bestimmten inländischen Einkünften (im Wesentlichen inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Mieten und Veräußerungsgewinnen aus inländischen Immobilien unabhängig von einer Haltedauer) der Körperschaftsteuer. Eine Befreiung von der Gewerbesteuer ist bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen weiterhin möglich.

Privatanleger versteuern auch künftig Erträge aus Investmentfonds mit dem Abgeltungssteuersatz. Hierunter fallen Ausschüttungen des Fonds sowie Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (als Veräußerung gelten u.a. die Rückgabe oder Entnahme). Neu ist die Ermittlung einer Vorabpauschale, die als fiktiver Ertrag (ähnlich der ausschüttungsgleichen Erträge) beim Anleger mindestens zu versteuern ist, um eine unbegrenzte Thesaurierung von Erträgen und folglich eine unbeschränkte Steuerstundungsmöglichkeit zu vermeiden.

Soweit der Investmentfonds als Immobilien-Investmentfonds zu qualifizieren ist, kommt auf Anlegerebene für den Fall der Ausschüttung, der Vorabpauschale und der Veräußerung der Anteile eine pauschale Teilstellung zur Anwendung. Danach sind Erträge aus Immobilien-Investmentfonds abhängig vom Investitionsschwerpunkt pauschal mit 60 Prozent (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Fonds in inländische Immobilien bzw. inländische Immobilien-Gesellschaften) bzw. 80 Prozent (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Fonds in ausländische Immobilien bzw.

ausländische Immobilien-Gesellschaften) beim Anleger steuerfrei. Die Teilstellung soll einen Ausgleich für die Vorbelastung auf Fondsebene und die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuern schaffen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich erfolgt.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Investmentfonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt erzielte ausschüttungsgleiche Erträge fließen somit dem Anleger zum 31. Dezember 2017 oder im Falle einer Ausschüttung zum Ausschüttungszeitpunkt zu.

Darüber hinaus gelten alle Fondsanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und zum Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Die fiktiven Veräußerungsgewinne sind steuerfrei, soweit vor 2009 angeschaffte Anteile als veräußert gelten. Ansonsten sind diese steuerpflichtig. Sie sind erst bei tatsächlicher Veräußerung zu versteuern.

Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018

Der Fonds ist ein persönlich unbeschränkt steuerpflichtiges Zweckvermögen. Der Fonds ist jedoch nur körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, d.h. inländischen Mieterrägen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparen-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttun-

gen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilstellung). Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Auf Anlegerebene kann aber aufgrund der bereits erfolgten Besteuerung der o.g. inländischen Einkünfte eine Teilstellung in Höhe von 60 Prozent (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Fonds in inländische Immobilien bzw. inländische Immobilien-Gesellschaften) bzw. 80 Prozent (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Investmentfonds in ausländische Immobilien und ausländische Immobilien-Gesellschaften angelegt wird) der Ausschüttungen aus dem Fonds bzw. Veräußerungserlöse der Fondsanteile möglich sein. Die genannten Anlagentgrenzen müssen für die Anwendung des entsprechenden Teilstellungssatzes fortlaufend erfüllt sein.

Es wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass eine Teilstellung nicht anwendbar ist, da bisher seitens des BMF noch nicht hinreichend klargestellt worden ist, ob für Investmentfonds in Abwicklung auf die Investmentstruktur des Fonds vor Abwicklung abgestellt werden kann.

Der DEGI EUROPA befindet sich in Liquidation; ein Übergang auf die Verwahrstelle für Zwecke der Abwicklung ist erfolgt. Dies führt dazu, dass die Sondervorschrift für die steuerliche Behandlung von Erträgen bei Abwicklung eines Investmentfonds (§ 17 InvStG) vorliegend Anwendung findet.

Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Wird unterstellt, dass in der Abwicklungsphase der Wertzuwachs der Fonds negativ bleibt, sollten die vom Fonds getätigten Auszahlungen für den Anleger steuerfrei bleiben. Allerdings begrenzt § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 17.6 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag

für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die Besteuerung ab 2018 in Form der sogenannten Vorabpauschale gem. § 18 InvStG kommt nur in Betracht, wenn der Fonds eine positive Wertentwicklung aufweist.

Steuerpflichtige Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einzahlen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einzahlen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung,

den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuseigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Grundsätzlich ist auch auf die Veräußerung der Anteile eine Teilstellung anwendbar. Da der Fonds wegen der fortgeschrittenen Abwicklungsphase keine direkten Immobilien mehr hält und einen hohen Bestand an Liquidität aufweist, greift die Teilstellung aber voraussichtlich nicht.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilstellungen (vorliegend voraussichtlich keine Teilstellung anwendbar) vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von EUR 100.000

steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Entsprechendes gilt, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer mindestens ununterbrochen 45 Tage innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine

von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres. Anstelle des Investmentanteil-Bestandsnachweises tritt bei Anteilen, die an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, eine Mitteilung des Anbieters eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags, aus der hervorgeht, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Auf Anlegerebene kann aber aufgrund der bereits erfolgten Besteuerung der o.g. inländischen Einkünfte eine Teilbefreiung in Höhe von 60 Prozent für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Investmentfonds in inländische Immobilien bzw. inländische Immobilien-Gesellschaften) bzw. 80 Prozent für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Investmentfonds in ausländische Immobilien bzw. ausländische Immobilien-Gesellschaften) der Ausschüttungen aus dem Fonds bzw. Veräußerungserlöse der Fondsanteile möglich sein. Die genannten Anlagegrenzen müssen für die Anwendung des entsprechenden Teilstellungssatzes fortlaufend erfüllt sein. Aufgrund der gegenwärtigen Investitionsstruktur ist eine Teilstellung voraussichtlich nicht anwendbar.

Der DEGI EUROPA befindet sich in Liquidation; ein Übergang auf die Verwahrstelle für Zwecke der Abwicklung ist erfolgt. Dies führt dazu, dass die Sondervorschrift für die steuerliche Behandlung von Erträgen bei Abwicklung eines Investmentfonds (§ 17 InvStG) vorliegend Anwendung findet.

Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Wird unterstellt, dass in der Abwicklungsphase der Wertzuwachs der Fonds negativ bleibt, sollten die vom Fonds getätigten Auszahlungen für den Anleger steuerfrei bleiben. Allerdings begrenzt § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 17.6 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen.

Von der auszahlenden Stelle kann erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt werden, ob in den Ausschüttungen eines abzuwickelnden Investmentfonds ausschließlich steuerfreie Kapitalrückzahlungen oder auch steuerpflichtige Erträge enthalten sind. Daher hat die auszahlende Stelle während des Kalenderjahres zunächst Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen einzubehalten und erst nach Ablauf des Kalenderjahrs zu ermitteln, in welchem Umfang diese steuerfreie Kapitalrückzahlungen enthalten und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer an den Anleger zu erstatten ist.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflchtig, da eine Teilfreistellung aufgrund der gegenwärtigen Investitionsstruktur voraussichtlich nicht anwendbar ist. Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Die Besteuerung in Form der sogenannten Vorabpauschale gem. § 18 InvStG kommt nur in Betracht, wenn der Fonds eine positive Wertentwicklung aufweist.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilstellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist, wenn die Regelung des § 17 InvStG anwendbar ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende

Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsändern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilstellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an.

Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war.

Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Die Zwischenausschüttung des DEGI EUROPA am 26. Juli 2019 wird steuerlich wie folgt behandelt:

Die Zwischenauszahlung des DEGI EUROPA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 31. Mai 2019 beträgt insgesamt Euro 0,3900 je Anteil. Die Zwischenauszahlung wurde am 18. Juni 2019 beschlossen und erfolgte am 26. Juli 2019.

Für den DEGI EUROPA wird derzeit unterstellt, dass eine Teilstellung der Erträge des Fonds nicht in Betracht kommt. Jede Ausschüttung des Fonds, die ab dem Jahr 2018 durchgeführt wird, qualifiziert nach dem neuen Investmentsteuerrecht grundsätzlich als Ertrag aus Investmentfonds und ist somit für alle Anleger steuerpflichtig. Bei der Zwischenauszahlung am 26. Juli 2019 i.H.v. Euro 0,3900 je Anteil handelt es sich somit gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG grundsätzlich um einen für den Anleger steuerpflichtigen Ertrag aus Investmentfonds.

Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, ist die Norm des § 17 InvStG einschlägig. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Wird unterstellt, dass in der Abwicklungsphase der Wertzuwachs der Fonds negativ bleibt, sollten die vom Fonds getätigten Auszahlungen für den Anleger steuerfrei bleiben. Allerdings begrenzt § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 17.6 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen.

Die Endausschüttung des DEGI EUROPA mit dem Beschluss vom 19. November 2019 wird steuerlich wie folgt behandelt:

Die Endauszahlung des DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 2018 / 2019 beträgt Euro 0,1600 je Anteil. Die Endausschüttung wurde am 19. November 2019 beschlossen und soll am 10. Januar 2020 erfolgen.

Für den DEGI EUROPA wird derzeit unterstellt, dass eine Teilstellung der Erträge des Fonds nicht in Betracht kommt. Jede Ausschüttung des Fonds, die ab dem Jahr 2018 durchgeführt wird, qualifiziert nach dem neuen Investmentsteuerrecht grundsätzlich als Ertrag aus Investmentfonds und ist somit für alle Anleger steuerpflichtig. Bei der Endauszahlung am 10. Januar 2019 i.H.v. Euro 0,1600 je Anteil wird es sich somit gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG grundsätzlich um einen für den Anleger steuerpflichtigen Ertrag aus Investmentfonds handeln.

Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, ist die Norm des § 17 InvStG einschlägig. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Wird unterstellt, dass in der Abwicklungsphase der Wertzuwachs der Fonds negativ bleibt, sollten die vom Fonds getätigten Auszahlungen für den Anleger steuerfrei bleiben. Allerdings begrenzt § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 17.6 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen.

Gremien und Eigenkapitalausstattung

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main

Gezeichnetes Kapital und Stille Einlagen: 1,688 Mrd. Euro
Eigenmittel: 25,904 Mrd. Euro
Stand 31. Dezember 2018

**Vorsitzender des Aufsichtsrates /
Chairman of the Supervisory Board:**
Klaus-Peter Müller

Vorstand / Board of Managing Directors:
Martin Zielke (Vorsitzender / Chairman)
Marcus Chromik
Stephan Engels
Jörg Hessenmüller
Michael Mandel
Bettina Orlopp
Michael Reuther

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabellen	Seite	Abbildungen	Seite
1 Entwicklung des DEGI EUROPA	9		
2 Renditekennzahlen – vergleichende Übersicht der letzten vier Jahre	14		
3 Entwicklung des Fondsvermögens	15		
4 Zusammengefasste Vermögensaufstellung	17		
5 Vermögensaufstellung zum 30. September 2019, Teil I	18		
6 Vermögensaufstellung zum 30. September 2019, Teil II	19		
7 Ertrags- und Aufwandsrechnung	21		
8 Verwendungsrechnung zum 30. September 2019	23		
9 Darstellung der Auszahlungen	23		
		1 Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 10.000 € seit Auflage	10

Commerzbank AG

Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de
info@commerzbank.com

Pflichtangaben
<https://www.commerzbank.de/pflichtangaben>